

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 194

BETREFFEND ERGAENZUNGEN ZUM REGLEMENT VOM 1.12.1970 UEBER DIE
BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT ZUG SOWIE
DER TABELLE 2 ZU DIESEM REGLEMENT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 233
vom 19. Januar 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970 wird wie folgt ergänzt:

Treue- und Erfahrungszulagen

§ 78bis

Nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 5 erreicht und die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

Musiklehrer mit Lehrauftrag haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

2. Die in Tabelle 2 zu diesem Reglement unter § 74 beschlossenen Zulagen werden wie folgt neu festgesetzt:

Zulage für Abschluss-, Förder- und Hilfsklassen	gemäss Lehrerbesoldungsgesetz
---	-------------------------------

Zulage an Lehrer an Schulen mit drei oder mehr Klassen mit mehr als 32 Schülern	gemäss Lehrerbesoldungsgesetz
---	-------------------------------

3. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1.1.1971 in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 16. Februar 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

M. Kündig

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 20. Februar bis zum 22. März 1971.